

Satzung des „Werderfanclub Mitteldeutschland e.V.“

errichtet am 01. Dezember 2012,

geändert am 10. August 2013 und am 29. September 2013



§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Werderfanclub Mitteldeutschland“ (folgend WFCM genannt) und soll in das Vereinsregister Stendal eingetragen werden, um den Zusatz e.V. zu führen.
2. Er hat seinen Sitz in der Reideburger Landstr. 3a, 06116 Halle (Saale) und wurde am 01. Dezember 2012 gegründet.

§ 2 Zweck und Auftrag des Vereins

1. Der WFCM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vermittlung von allgemeinem sportlichen Verständnis und Interesse, der Förderung von Kameradschaft und Friedfertigkeit, sowie durch regelmäßige Durchführung und Teilnahme von/an Sportveranstaltungen.
4. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
5. Der Verein soll darüber hinaus zur Unterstützung des „Sport-Verein Werder von 1899 e. V.“ beitragen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigung Dritter

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen und ist bei der Vorstandschaft einzureichen. Bei Minderjährigen muss mindestens ein Erziehungsberechtigter unterzeichnen. Die Aufnahme erfolgt durch einen Beschluss der Vorstandschaft.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der Beitrittserklärung.
4. Ein Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten. Genauerer regelt die Beitragsordnung.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Weitere Aufnahmebedingungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a. an Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.
 - b. bei Mitglieder- und Hauptversammlungen gleiches Stimm- und Sitzrecht auszuüben.
 - c. am Tag der Neuaufnahme eines Mitglieds hat dasselbe nur passives Wahlrecht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Interessen und Bestrebungen des Vereins gemäß § 2 und § 4 nach Kräften zu unterstützen.
 - b. diese Satzung und die Geschäftsordnung in allen Teilen zu beachten.
 - c. den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht zuwiderzuhandeln.

§ 8 Mitgliedsarten

Aktive Mitglieder unterstützen den Verein, indem sie sich neben der Beitragszahlung aktiv im WFCM e.V. betätigen, Vereinsveranstaltungen besuchen oder ihrem Stimmrecht schriftlich nachkommen.

1. Passive Mitglieder unterstützen den Verein, indem sie den Beitrag entrichten.
2. Personen, die in besonderem Maße den Zweck und Auftrag des Vereins fördern oder gefördert haben oder sich als aktive oder passive Mitglieder durch sehr lange Mitgliedschaft auszeichnen, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Nichtzahlen des Beitrages, wenn dieser nach schriftlicher Mahnung des Vorstandes nicht binnen 6 Wochen entrichtet wurde. Die Beitragszahlungspflicht erlischt zum Zeitpunkt der Ausschlussmitteilung.
 - b. grobes und wiederholtes Verstoßen gegen die Satzungsparagraphen 2 und 4.
 - c. freiwilligen Austritt, der schriftlich an die Vorstandschaft zu richten ist.
 - d. Tod eines Mitgliedes.
2. Austritt und Ausschluss haben sofortige Wirkung.
3. Über Ausschluss oder Verbleib nach Punkt 1. b entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes können nur an den Hauptversammlungen ausgeschlossen werden. Zum freiwilligen Austritt derselben bedarf es ebenfalls einer Hauptversammlung. Gegen § 6 Absatz 1 Buchstabe b kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung Einspruch erhoben werden, welcher schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Vom Tage des ersten Ausschlusses an, bis zum Verstreichen der Einspruchsfrist, bzw. zur Klärung des Einspruches ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 10 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist durch die Unterzeichnung seines Aufnahmeantrages und nach positiver Abstimmung der Vorstandschaft dazu verpflichtet, bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft den Beitrag pünktlich zu entrichten.
2. Über die Beitragshöhe entscheiden ausschließlich die Mitglieder an einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
3. Die Beitragsmodifizierung regelt eine Beitragsordnung.
4. Der Vorstand kann bei kurzfristiger oder mittelfristiger und unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit von Mitgliedern die Beitragsforderungen bis zur Zahlungsfähigkeit ruhen lassen. Dies sollte allerdings seltene Ausnahme sein.
5. Die Probemitgliedschaft ist für das laufende Jahr bis 31.12. kostenfrei.

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane gliedern sich wie folgt:
 - a.) der Vorstand
 - b.) der erweiterte Vorstand
 - c.) die Mitgliederversammlung
 - d.) die Mitglieder an einer Hauptversammlung
2. Die Vereinsorgane sind beauftragt, ihre Rechte und Pflichten satzungsgemäß zu erfüllen und zum Wohl des „SV Werder“ beizutragen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
2. Der Vorstand wird alle 2 Jahre an der Jahreshauptversammlung gewählt, wobei alle Vorstandsmitglieder das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
3. Der 1. Vorsitzende führt, regelt und leitet alle Vereinsgeschäfte als ehrenamtlicher Geschäftsführer. Die Kassenführung wird hiervon nicht direkt berührt. Der geschäftsführende Vorsitzende soll notwendige Ausschüsse einberufen und sie nach Erfüllung ihrer Aufgaben wieder auflösen. Der geschäftsführende Vorsitzende kann notwendige Aufgaben oder Geschäfte an verantwortungsbewusste Personen übergeben, um die Vereinsgeschäfte ordnungsgemäß zu erledigen, wenn dies erforderlich ist.
4. Vorstandsbeschlüsse, getätigte Vereinsgeschäfte und Anordnungen des geschäftsführenden Vorsitzenden sind den Mitgliedern an den Mitgliederversammlungen bekanntzugeben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Alle Vorstandsmitglieder haben Alleinvertretungsstatus.
6. Der Vereinskassier verwaltet die Finanzen, führt darüber Buch und überwacht die pünktliche Beitragszahlung. Der Vereinskassier hat dem geschäftsführenden Vorsitzenden jederzeit Einsicht in Kasse, Kassenbuch und Bankkontenführung zu gewähren und im Sinne der Satzung Vereinseigentum und Bargeld auszuhändigen.
7. Der Schriftführer unterstützt den Vereinskassier im Verwalten und Veräußern von Sachgegenständen.
8. Der Schriftführer notiert alle Versammlungsabläufe und fertigt für Hauptversammlungen Protokolle aus. Ihn vertritt ein Beisitzer.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Zum Vorstand gehören im weiteren:
 1. Vereinskassier
 2. Schriftführer
 3. 2 Beisitzer
 4. 1 Kassenprüfer
2. Für Abstimmungen in vereinsinternen Angelegenheiten rücken Sie nach Reihenfolge in den Vorstand nach, wenn bei Abstimmungen Vorstandsmitglieder fehlen. Nur in diesem Fall haben Sie

im Vorstand Sitz und Stimme. Sie können jedoch in keinen Fall den geschäftsführenden Vorsitzenden vertreten.

3. Der Kassenprüfer muss vor jeder Jahreshauptversammlung die Vereinskasse, die Finanzbuchführung und die Bankkontenführung prüfen und darüber Bericht ablegen. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt an der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.
4. Der erweiterte Vorstand wird gemeinsam mit dem Vorstand gewählt.

§ 14 Versammlungen

1. Eine Hauptversammlung mit Neuwahlen beruft in erster Linie der Vereinsvorsitzende ein. Diese findet im zweiten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich beantragen. Der Antrag ergeht an den Vorstand.
2. Eine Mitgliederversammlung beruft in erster Linie der Vereinsvorsitzende ein. Sie wird vom 1. Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Einzeleinladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Eine Vorstandssitzung wird einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied einberuft.
4. Jede Sitzung wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet. Falls der 1. Vorsitzende abwesend sein sollte, erfolgt die Vertretung gemäß der Satzungsparagraphen 9 Absatz 1. Eine Versammlung, der kein Vorstandsmitglied vorsitzt ist nicht beschlussfähig. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen. Finden Neuwahlen statt, geht nach Entlastung der Vorstandsmitglieder der Vorsitz an den Wahlausschuss über. Einen eventuellen Turnus von Versammlungen legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.
5. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die gesamte Versammlung anordnen. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Abstimmungsunbedürftige Punkte gelten als Bekanntmachung.

§ 15 Versäumnisse und eventuelle Satzungslücken

1. Soweit anfallende Probleme in der Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB und diesbezügliche Vereinsbeschlüsse.

§ 16 Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Vereinswahlen, Abstimmungen und Beschlüssen aktiv und passiv teilnehmen. Die Stimmabgabe ist auch schriftlich gültig, wenn der Sachverhalt klar ist, die Willensentscheidung eindeutig und die Erklärung mit Datum und Unterschrift versehen ist.
2. Vorstandswahlen finden in der Regel an der Jahreshauptversammlung statt. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, muss ein Wahlausschuss gebildet werden, der aus 3 Personen besteht und nicht mit dem bisherigen Vorstand identisch sein darf.
3. Bei Vorstandswahlen wird grundsätzlich schriftlich, bei allen anderen Abstimmungen und Beschlüssen normalerweise per Akklamation abgestimmt. Dem Antrag eines Mitgliedes auf schriftliche Abstimmung muss unbedingt entsprochen werden.
4. Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse werden gültig, wenn:
 1. allen maßgebenden Satzungs- und Geschäftsordnungsparagraphen entsprochen wird,
 2. zu Hauptversammlungen 4 Wochen vorher schriftlich geladen wird,
 3. zu Mitgliederversammlungen 4 Wochen vorher schriftlich geladen wird,
 4. zu Mitgliederversammlungen ein immer wieder folgender und gleicher Wochentag, sowie Uhrzeit und Ort als verbindlich bekannt sind,

- 5. mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
Außerdem: Vorstandsbeschluss, satzungskonforme Anordnung des 1. Vorsitzenden, oder wenn der Verein keine 7 Mitglieder mehr zählt, dann alle Mitglieder.
 - 6. bei Satzungsänderungen die absolute Mehrheit entscheidet.
 - 7. bei Satzungsänderungen des § 2 zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder entscheiden und der Vorstand einstimmig zustimmt.
 - 8. die einfache Mehrheit eine Sache beschließt.
5. Die Beschlussfähigkeit von Vorstandsversammlungen ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Gremiumsmitglieder anwesend und einer mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für eine Sache stimmt.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

- 1. Ein Beschluss muss wie folgt beurkundet werden:
 - a. durch schriftliche Abfassung.
 - b. durch Angabe von Ort, Datum genauem Sachverhalt (Protokoll) und der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
- 2. Ein Beschluss des Vorstandes oder eine Anordnung des geschäftsführenden Vorsitzenden kann nur unter folgenden Umständen widerrufen werden:
 - 1. wenn das gleiche Vereinsorgan den für ungültig erklärt.
 - 2. wenn die Mitgliederversammlung den Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit zurückweist.

§ 18 Vereinsauflösung

- 1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder, wenn er weniger als 5 Mitglieder zählt, fällt das Vermögen des Vereins an den

„Sport-Verein Werder von 1899 e. V.“,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand wird hiermit beauftragt, alle zur Vereinsgründung und Eintragung nötigen Schritte zu unternehmen, zudem den Antrag auf Gemeinnützigkeit beim Finanzamt einzureichen.

Halle, den 29. September 2013

Christian Seidel
1. Vorsitzender

Jarno Markert
2. Vorsitzender

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Mitglied)